

Vorderseite:

**Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber einer Landesliste  
mit Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft bei der  
Wahl zum .... Landtag von Baden-Württemberg am .....**

Ich

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)		
Geburtsdatum		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

stimme meiner Aufstellung zur Wahl zum .... Landtag von Baden-Württemberg am .....

- als Bewerber auf der Landesliste der Partei .....  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
- als Listenersatzbewerber für den Bewerber .....  
(Familienname, Vornamen)
- Nummer ..... auf der Landesliste der Partei .....  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landesliste und im Wahlgebiet für keinen Kreiswahlvorschlag einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich versichere gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin.<sup>1)</sup>

Ich habe außerdem meiner Benennung als

- Bewerber<sup>2)/Ersatzbewerber<sup>2)</sup> in dem Kreiswahlvorschlag der Partei  
.....  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)</sup>
- Einzelbewerber

für den Wahlkreis ..... zugestimmt.  
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

.....  
(Ausstellungsort/Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

Rückseite:

---

### Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Landesliste nach § 24 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes und § 27a Absatz 4 Nummer 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24 bis 26 und 29 bis 31 des Landtagswahlgesetzes sowie den §§ 27a bis 27c in Verbindung mit § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 3 und § 25 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag aufstellende Partei

(.....)<sup>1)</sup>

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Partei lauten:

.....<sup>2)</sup>

Die Partei reicht Ihre Zustimmungserklärung beim Landeswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landesliste entscheidet.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Sofern die Landesliste vom Landeswahlausschuss zugelassen wird, werden Ihre Daten nach § 32 Absatz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27d Absatz 1 und § 27a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeswahlordnung und durch die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (vergleiche § 69a der Landeswahlordnung).

Diese Zustimmungserklärung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können, vergleiche § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei zu beschweren.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

<sup>2)</sup> Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.